



## Fallbericht

29. Juni 2022

---

### **Bundeskartellamt stellt Kartellrechtswidrigkeit des Wettbewerbsverbots in Vertriebsvereinbarungen von Motorsägen-Hersteller STIHL nachträglich fest**

Branche:	Tragbare und handgeführte Motorgeräte für Garten- und Landschaftsbau, Landschaftspflege und Forstwirtschaft
Aktenzeichen:	B5-130/20
Datum der Entscheidung:	31.05.2022

---

#### **1. Zusammenfassung**

Mit Beschluss vom 31. Mai 2022 hat das Bundeskartellamt die Rechtswidrigkeit eines Wettbewerbsverbots nachträglich festgestellt. Dies betrifft eine Vertriebsvereinbarung der STIHL Vertriebszentrale AG & Co. KG, Dieburg („STIHL“), die diese mit mehreren Hundert autorisierten STIHL Fachhändlern in Deutschland in Bezug auf Konkurrenzprodukte vereinbart hatte. Die Feststellung bezieht sich auf den Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2021 sowie auf das Bundesgebiet.

STIHL vertreibt seine Produkte der Marke STIHL überwiegend indirekt über unabhängige Fachhändler (sogenannte „Motoristen“) im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems. In Deutschland betrieb STIHL bis 2021 sein Selektivvertriebssystem in einer besonderen Form: STIHL differenzierte zwischen „normalen“ STIHL Fachhändlern einerseits und solchen mit Status „STIHL Dienst Händler“ andererseits. Der „STIHL Dienst“-Status war insbesondere durch bestimmte Konditionenvorteile gegenüber „normalen“ STIHL Fachhändlern privilegiert und dadurch für viele Motoristen attraktiv. Alle STIHL Dienst Händler unterlagen bis 2021 insbesondere der Verpflichtung, im Rahmen des Selektivvertriebssystems zusätzlich zu der sog. STIHL Fachhandelsvereinbarung die sog. STIHL Dienst Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen, die ein Wettbewerbsverbot enthielt. Dadurch war es STIHL Dienst Händlern in Bezug auf bestimmte Produkte nicht möglich, neben STIHL auch Marken anderer Hersteller zu führen. Das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung wurde – bis Juni 2021 – von STIHL auch angewendet; die Anwendung des Wettbewerbsverbots im Rahmen der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung verstieß gegen Kartellrecht.

STIHL hat das Wettbewerbsverbot im Laufe des Jahres 2021 - vor dem Hintergrund dieses Kartellverwaltungsverfahrens - schließlich aufgegeben. Das Wettbewerbsverbot wird seit Ende Juni 2021

von STIHL nicht mehr angewendet bzw. nicht mehr durchgesetzt. Die mit den STIHL Dienst Fachhändlern geschlossene STIHL Dienst Zusatzvereinbarung, die die zu beanstandende Klausel enthielt, war grds. noch bis Ende des Jahres 2021 in Kraft, lief aber zum 1. Januar 2022 ersatzlos aus. Damit ist der Verstoß seitens STIHL insgesamt beendet.

## **2. Die Verfahrensbeteiligte STIHL**

STIHL ist eine Kommanditgesellschaft und 100 prozentige Beteiligungsgesellschaft der STIHL Holding AG & Co. KG, Waiblingen, und Teil der STIHL Unternehmensgruppe („*STIHL Gruppe*“). STIHL ist innerhalb der STIHL Gruppe zuständig für den Vertrieb und das Marketing bezüglich der Produkte der STIHL-Gruppe in Deutschland. Die Gesellschafter der STIHL Holding AG & Co. KG sind ausschließlich Mitglieder der Familie Stihl. Die STIHL-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt motorbetriebene Geräte für die professionelle Land- und Forstwirtschaft, die Landschaftspflege, die Bauwirtschaft und den anspruchsvollen Privatanwender. Die STIHL Gruppe ist in Deutschland und weltweit tätig. STIHL ist ein Weltkonzern und Markt- und Technologieführer für Motorsägen und Motorgeräte.

Das Produktportfolio der STIHL Gruppe ist umfangreich, kein anderer in Deutschland vertretener Hersteller verfügt über ein breiteres Produktportfolio an entsprechenden Motorgeräten. STIHL's Produktportfolio umfasst neben Benzin-betriebenen Motorgeräten auch elektrisch über Kabel oder Akku betriebene Geräte. Die STIHL Gruppe bietet ein eigenes Akkusystem an, das technisch nicht mit Akku-Systemen anderer Hersteller bzw. Marken von Motorgeräten kompatibel ist. Zu dem Produktportfolio von STIHL zählen neben Motorsägen und sogenannten Schneidgarituren weitere Produkte der Kategorien Sägen und Schneiden (Motorsensen, Freischneider etc.), sowie Produkte aus den Bereichen Mähen und Pflanzen (Rasenmäher u.a.), Reinigen und Aufräumen (Hochdruckreiniger, Laubbläser u.a.) und sonstige Motorgeräte (wie u.a. Häcksler, Erdbohrgeräte und Motorhacken). Weitere Produkte sind Handwerkzeuge und Forstzubehör, Lösungen zur digitalen Verwaltung der Geräte (*Connected Products*), Markenshop-Produkte wie persönliche Schutzausrüstung und Werbemittel, sowie Betriebsstoffe, Ersatzteile und sonstiges Zubehör für die genannten Motorgeräte. Mit dem Angebot von Aufsitzmähern geht das Portfolio über die Kategorie der tragbaren bzw. handgeführten Motorgeräte hinaus.

Die STIHL-Gruppe erzielte im Jahr 2020 weltweite Umsatzerlöse von rd. 4,58 Mrd. Euro, wovon rd. 10 Prozent auf Inlandsumsätze entfielen. Der Inlandsatz von STIHL erhöhte sich im Jahr 2020 gegenüber 2019 von knapp 400 Mio. Euro auf rd. 450 Mio. Euro. Im Jahr 2021 erzielte die STIHL Gruppe weltweite Umsatzerlöse von rd. 5,05 Mrd. Euro, wovon rd. 10 Prozent auf die Inlandsumsätze entfielen. Weltweit beschäftigt die STIHL- Gruppe gut 20.000 Mitarbeiter (Jahr 2021).

### 3. Selektivvertriebssystem und Wettbewerbsverbot

Die STIHL Gruppe vertreibt ihre Produkte in Deutschland bislang ganz überwiegend über den sog. servicegebenden Fachhandel im indirekten Vertrieb. Die STIHL-Fachhändler bilden ein flächendeckendes Vertriebsnetz in Deutschland. Nur autorisierte Fachhändler, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, dürfen STIHL-Produkte im Rahmen des Selektivvertriebssystem von STIHL vertreiben. Dem Fachhandelsvertrieb liegt eine strategische Grundentscheidung der STIHL Gruppe zugrunde. Der Fachhandel ist für Markenhersteller grds. ein wichtiger Vertriebsweg, da die Motoristen vielfältige Funktionen wie Beratung, Einweisung, Inbetriebnahme, Reparatur und sonstigen Service übernehmen.<sup>1</sup> STIHL vertreibt die hergestellten Motorgeräte in Deutschland ausschließlich unter Herstellermarke und zwar seit dem Jahr 2019 alle unter der weltweit genutzten Marke „STIHL“. Im Laufe des Jahres 2020 führte STIHL in Deutschland (und anderen Ländern) zusätzlich einen Internet-Direktvertrieb („STIHL direct“) ein, der seitdem den indirekten Vertrieb über Fachhändler ergänzt.

Der Selektivvertrieb bedingt eine i.d.R. längerfristige und häufig enge Beziehung zwischen Hersteller und Fachhändler (sog. Vertriebspartnerschaft). STIHL Fachhändler, die den exklusiven Status eines STIHL Dienst-Händlers erlangen wollten, mussten zusätzlich zu der STIHL Fachhandelsvereinbarung die STIHL Dienst Zusatzvereinbarung unterzeichnen und einhalten. Bei der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung handelt es sich um einen schriftlichen Vertrag, mit dem STIHL regelmäßig ihre Beziehungen zu denjenigen Fachhändlern regelte, die STIHL-Produkte vertreiben wollten und sich dabei verpflichteten – als sog. STIHL Dienste - in ihrer Funktion als Absatzmittler und Servicepartner strengeren Anforderungen zu genügen als „normale“ STIHL-Fachhändler.

Die STIHL Dienst Zusatzvereinbarung, welche die STIHL Gruppe nur in Deutschland verwendete, enthielt ein Wettbewerbsverbot. Durch die entsprechende Klausel wurde den Fachhändlern untersagt, die Herstellung oder den Absatz von Konkurrenzprodukten – gleichgültig welchen Qualitäts- und Preisniveaus oder technischer Ausführung – für die aufgeführten Produkte unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Im Feststellungszeitraum waren davon folgende Produktkategorien umfasst: Motorsägen und Hochentaster, Ketten, Führungsschienen, Kettenräder, Motorsensen und Freischneider, Schneidwerkzeuge, KombiMotoren, KombiWerkzeuge, Trennschleifgeräte, Heckenscheren und Heckenschneider, Sprüh- und Blasergeräte, Erdbohrgeräte, Zubehör und Ersatzteile. STIHL setzte das Wettbewerbsverbot auch durch, indem dessen Einhaltung seitens der STIHL Dienste überwacht wurde

---

<sup>1</sup> Außer STIHL vertreiben nur einige wenige Hersteller der genannten handgeführten bzw. tragbaren Motorgeräte in Deutschland über ein selektives Vertriebssystem, wie die Ermittlungen ergeben haben.

und im Falle eines festgestellten Verstoßes – d.h. wenn entsprechende Konkurrenzprodukte geführt oder verkauft wurden - (nach Abmahnung) der STIHL Dienst Händlerstatus ggfls. entzogen wurde.

#### **4. Verfahren**

Ein Wettbewerber von STIHL hatte im Januar 2019 eine Beschwerde beim Bundeskartellamt eingereicht, die sich insbesondere gegen das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung richtete, sowie gegen deren Anwendung und Durchsetzung in dem Bereich der handgeführten bzw. tragbaren Motorgeräte für den Garten- und Landschaftsbau, die Landschaftspflege und die Forstwirtschaft. Die Beschwerdeführerin sieht darin einen Verstoß gegen Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) bzw. §§ 1, 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“), der den Wettbewerb in den betroffenen Geschäftsfeldern substantiell beeinträchtigt.

Im Oktober 2020 leitete das Bundeskartellamt nach Vorermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung ein förmliches Verwaltungsverfahren zur vertieften kartellrechtlichen Prüfung des Vertriebssystems von STIHL in Deutschland ein. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens führte das Bundeskartellamt umfangreiche Marktbefragungen zur Klärung der Sach- und Rechtslage durch. Im Frühjahr 2021 wurde eine Befragung aller relevanten Hersteller von tragbaren bzw. handgeführten Motorgeräten in Deutschland durchgeführt. Ab Juni 2021 wurde eine Vielzahl von Fachhändlern – darunter STIHL Dienst Händler, „normale“ STIHL Fachhändler sowie nicht-STIHL Fachhändler – per Auskunftsbeschluss befragt. STIHL hat das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung Ende Juni 2021 gegenüber den STIHL Dienst Händlern für gegenstandslos erklärt und wendet es seitdem nicht mehr an bzw. setzt es nicht mehr durch. Die STIHL Dienst Zusatzvereinbarung im Übrigen lief zum 01.01.2022 ersatzlos aus.

Mit Beschluss vom 31.05.2022 stellte das Bundeskartellamt gemäß § 32 Abs. 3 GWB i.V.m. Art. 101 AEUV und §§ 1, 2 GWB nachträglich fest, dass das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung und die Anwendung der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung mit Wettbewerbsverbot gegenüber den sogenannten STIHL Dienst Händlern im Rahmen des Selektivvertriebssystems der Beteiligten in Deutschland rechtswidrig waren.

Eine nachträgliche Feststellung war trotz der Aufgabe des beanstandeten Verhaltens geboten. Die nachträgliche Feststellung bewirkt u.a. eine Signalwirkung gegenüber den Motoristen, seien dies STIHL Dienste, „sonstige“ STIHL Fachhändler oder Fachhändler anderer Herstellermarken. Die beanstandete STIHL Dienst Zusatzvereinbarung war im Markt weit verbreitet. Deshalb, sowie aufgrund der Marktstellung von STIHL, der Bekanntheit der Marke STIHL und der langen Anwendung des STIHL Dienst Status

und der Durchsetzung des darin enthaltenen Wettbewerbsverbots auf dem inländischen Markt, kam der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung eine marktprägende Bedeutung in Deutschland zu. Zudem hat die Entscheidung aus Sicht des Bundeskartellamts auch eine erhebliche Signalwirkung für andere Hersteller, die erwägen, in ihren (Selektiv-)Vertriebssystemen gleiche oder ähnliche Bestimmungen vorzusehen oder bestehende Bestimmungen mit gleicher Zielrichtung bzw. Wirkung anzuwenden.

Angesichts des festgestellten Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und § 1 GWB wurde ein möglicher paralleler Verstoß auch gegen Art. 102 AEUV („Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“) im Rahmen dieses Verfahrens, schon aus Gründen der Verfahrensökonomie, nicht näher untersucht.

## **5. Relevante Märkte und Marktstellung von STIHL**

STIHL ist im Bereich der Herstellung und des Vertriebs verschiedener Kategorien von tragbaren bzw. handgeführten Motorgeräten für die Land- und Forstwirtschaft, die Landschaftspflege, die Bauwirtschaft und den Privatanwender sowie außerdem von Mährobotern und Aufsitzmähern bzw. Rasentraktoren tätig.

Im Rahmen der Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte hat das Amt das (modifizierte) Bedarfsmarktkonzept zugrunde gelegt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist es in dem vorliegenden Verfahren sachgerecht, von Produkt- bzw. Produktgruppen-bezogenen sachlich relevanten Märkten für die Herstellung und den Vertrieb der entsprechenden Motorgeräte auszugehen sowie von einem eigenständigen Markt für Ersatz- und Verschleißteile für diese Motorgeräte. Dies betrifft vorliegend ausschließlich den (indirekten) Vertrieb der Hersteller an Handelsunternehmen. Grundsätzlich sind nur Herstellermarkenprodukte einzubeziehen, da STIHL nur solche Markenprodukte herstellt und vertreibt und STIHL-Fachhändler in aller Regel keine Handels- oder Eigenmarken führen. Jeder Produkt-bezogene Markt umfasst jeweils eine teils erhebliche Bandbreite an Ausführungen, Leistungsklassen und Modellvarianten. In Bezug auf diese Produktgruppen-bezogenen Märkte konnte – insoweit zugunsten von STIHL - dahinstehen, ob separate Märkte für verschiedene Antriebsarten (d.h. Benzin, Akku oder Elektro-Kabel) oder ein insoweit übergreifender Gesamtmarkt für alle Antriebsarten zugrunde zu legen sind.

Im Hinblick auf die räumlich relevanten Märkte für die Herstellung und den Vertrieb der entsprechenden Produkte geht die Beschlussabteilung, wie bereits in dem Verfahren B5 - 84/08 - *STIHL/Zama*, von einem bundesweiten Markt aus. Dafür sprechen bereits die auf das Bundesgebiet beschränkte Vertriebszuständigkeit von STIHL (Dieburg) sowie das ebenfalls nur auf das Bundesgebiet

bezogene einheitliche Selektivvertriebssystem. Auch die Beschaffungsaktivitäten der Motoristen gehen überwiegend nicht über das Bundesgebiet hinaus.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Beschlussabteilung ist von folgender Marktposition von STIHL auf einzelnen inländischen Märkten auszugehen (Bezugsjahre 2019, 2020):

*Übersicht: Marktposition von STIHL in Deutschland (Auszug, Umsatz-basiert)*

Produktmarkt	Anteils- bzw. Marktanteilsbereich (in %)	
	Hersteller & Handelsmarken (alle Antriebsarten)	Nur Herstellermarken (alle Antriebsarten)
Ersatz- und Verschleißteile	>30%	>30%
Motorsägen und Kettensägen	>50%	>50%
Hochentaster	>30%	>40%
Motorsensen, Freischneider und Rasentrimmer	>30%	>40%
Heckenscheren und Heckenschneider	>30%	>30%
Trennschleifer und Gesteinsschneider	>60%	>80%
Erbohrgeräte	>50%	>50%

Die Ermittlungen haben ergeben, dass STIHL in Deutschland in Bezug auf alle in der Tabelle aufgeführten Märkte einen Marktanteil von über 30 Prozent hält. Auch wenn man das „Gesamtsortiment“<sup>2</sup> aller handgeführten und tragbaren Motorgeräte inklusiv Ersatz- und Verschleißteile (alle Antriebsarten) betrachtet, beträgt der Anteil von STIHL an dem entsprechenden Fachhandelsvolumen über 30 Prozent. Insbesondere in Bezug auf einzelne Produkt-bezogene Märkte, die nicht unter das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinigung fielen, liegen die Marktanteile von STIHL hingegen unter 30 Prozent (wie bspw. die Märkte für Hochdruckreiniger, Kehrmaschinen, Mähroboter oder Rasentraktoren).

<sup>2</sup> Die Betrachtung des wertmäßigen Anteils am „Gesamtsortiment“ des Fachhandels erfolgt hier nur ergänzend; das Bundeskartellamt geht insbesondere nicht von einem „Sortimentsmarkt“ für die entsprechenden Motorgeräte aus.

## 6. Beurteilung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB

Im Bereich des indirekten Vertriebs der genannten tragbaren bzw. handgeführten Motorgeräte sind Selektivvertriebssysteme kartellrechtlich nicht grundsätzlich unzulässig. Nach deutschem und europäischem Kartellrecht ist es auch nicht generell verboten, ein Wettbewerbsverbot mit Selektivvertrieb zu kombinieren. Eine gruppenweise Freistellung gemäß der europäischen Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen („Vertikal-GVO“) verlangt allerdings, dass die Marktanteile des Anbieters und der Abnehmer 30 Prozent nicht überschreiten.<sup>3</sup>

In dem vorliegenden Einzelfall hat das Bundeskartellamt festgestellt, dass das in einer Klausel der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung ausgesprochene Wettbewerbsverbot im Rahmen des Selektivvertriebssystems von STIHL in Deutschland von dem Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfasst wird, da es eine Vereinbarung darstellt, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezweckt und/oder bewirkt. Gleichzeitig liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 GWB in Bezug auf die betroffenen Inlandsmärkte vor. Die Frage, ob die insoweit bewirkte Wettbewerbsbeschränkung auch bezweckt ist, musste vorliegend nicht abschließend entschieden werden. Denn das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung bewirkte jdf. eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung.

Das Selektivvertriebssystem von STIHL bewirkt in seiner mit dem Wettbewerbsverbot ausgestalteten Form, zumal vor dem Hintergrund der herausragenden Marktposition von STIHL auf verschiedenen Produktmärkten und des hohen Markenimages der Marke STIHL in Deutschland, der vereinbarten Dauer von i.d.R. nicht weniger als fünf Jahren und des breiten vom Selektivvertrieb abgedeckten Produktportfolios, eine Einschränkung des markeninternen Wettbewerbs. Zusätzlich zu der Einschränkung des markeninternen Wettbewerbs betrifft das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung auch den Markenwettbewerb. Dies gilt jedenfalls für die Märkte für die Herstellung und den Vertrieb von folgenden Produkten: „Motorsägen und Kettensägen“, „Hochentaster“, „Motorsensen, Freischneider und Rasentrimmer“, „Heckenscheren und Heckenschneider“, „Trennschleifer und Gesteinsschneider“, „Erdbohrgeräte“ sowie Ersatz- und Verschleißteile für diese Geräte.

Das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung bewirkte in den betroffenen Märkten eine Beschränkung des Wettbewerbs in Bezug auf den Vertrieb an bzw. über STIHL Dienst Händler: Soweit

---

<sup>3</sup> Die Europäische Kommission hat eine neue Vertikal-Gruppenfreistellungsordnung erlassen (Verordnung 2022/720 der Kommission vom 10. Mai 2022, Abl. 2022, L134 /4), die zum 01.06.2022 in Kraft getreten ist. Die Marktanteilsschwelle von 30 Prozent bleibt insoweit unverändert.

aktuelle oder potenzielle Wettbewerber von STIHL um Aufholwettbewerb oder um Marktzutritt bemüht sind, kommen für diese die STIHL Dienste als Absatzmittler grds. von vornherein nicht in Betracht, soweit sie – auch – den Absatz von vom Wettbewerbsverbot umfassten Produkten anstreben. Dabei stellten STIHL Dienst Händler einen nicht unbeträchtlichen Anteil der servicegebenden Fachhändler bzw. „Motoristen“ in Deutschland, darunter besonders leistungsstarke STIHL Fachhändler, dar. Die Bedeutung der STIHL Dienste innerhalb des Fachhandels insgesamt ist unter Umsatzgesichtspunkten noch erheblich höher einzuschätzen als dies die bloßen Händler- bzw. Verkaufsstellen-Zahlen vermitteln. Die Gesamtumsätze von STIHL im indirekten Vertrieb in Deutschland entfielen zum Großteil auf STIHL Dienste. Im Falle eines bisherigen „normalen“ STIHL Fachhändlers, der als STIHL Dienst neu autorisiert wird, führt diese Statusänderung notwendig zur Auslistung aller dem Wettbewerbsverbot unterliegenden bisher gelisteten Fremdmarkenprodukte. Hinzu kommt, dass auch die den STIHL Diensten von STIHL gewährte Privilegierung bei den Bezugskonditionen in Richtung eines stärker auf STIHL-Produkte - und damit gegen konkurrierende Marken - ausgerichteten Sortiments wirkte.

Aufgrund des Netzcharakters von Händlernetzen und der regionalisierten Nachfrage der Endkunden im stationären Vertrieb wirkte die Abschottung nicht nur in Bezug auf die einzelnen STIHL Dienst Standorte, sondern auch übergreifend als Wettbewerbshindernis für aktuelle und potentielle Wettbewerber beim Auf- und Ausbau eines Netzes an stationären Fachhändlern in Deutschland. Denn eine Aufnahme und Integration von STIHL Dienst Händlern, die häufig besonderes leistungs- und umsatzstark sind und i.d.R. über attraktive Standorte verfügen, in das eigene Händlernetz war für Wettbewerber aufgrund des bestehenden Wettbewerbsverbotes de facto nicht möglich.

Die Ergebnisse der vom Bundeskartellamt durchgeführten Ermittlungen haben insgesamt gezeigt, dass das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung und dessen Durchsetzung eine ausgeprägte Marktabschottung in Bezug auf einen nicht unerheblichen Teil der betroffenen Märkte bewirkte. Im Ergebnis wurden die Handlungsmöglichkeiten der Wettbewerber von STIHL insgesamt spürbar beschränkt und mögliche Newcomer abgeschreckt bzw. entmutigt.

## **7. Keine Freistellung**

Von Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. von § 1 GWB erfasste Wettbewerbsbeschränkungen wie das im Rahmen des Selektivvertriebssystems von STIHL vereinbarte und angewandte Wettbewerbsverbot können grundsätzlich freigestellt sein, wenn sie entweder die Voraussetzungen für die Gruppenfreistellung nach



der Vertikal-GVO<sup>4</sup> oder die Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung erfüllen. Im vorliegenden Verfahren waren weder die Voraussetzungen für eine Gruppenfreistellung noch für eine Einzelfreistellung gegeben.

### **7.1 Fehlende Voraussetzungen für eine Gruppenfreistellung**

Das Privileg der Gruppenfreistellung gewährt die Vertikal-GVO generell nur bis zu einer bestimmten Marktanteilsschwelle (s. Art. 3 Abs. 1 Vertikal-GVO). Die Vertikal-GVO war hier nicht anwendbar, da die Marktanteile von STIHL, zumindest in Bezug auf eine Reihe betroffener Inlandsmärkte die vorgegebene Schwelle von 30% Marktanteil teilweise sehr deutlich überschreiten, was zugleich auf das Bestehen von Marktmacht hindeutet. Dies wurde jedenfalls in Bezug auf folgende Einzelmärkte festgestellt: „Motorsägen und Kettensägen“, „Hochentaster“, „Motorsensen, Freischneider und Rasentrimmer“, „Trennschleifer und Gesteinsschneider“; „Erdbohrgeräte“ sowie Ersatz- und Verschleißteile für diese Geräte.

### **7.2 Fehlende Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung**

Das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung ist auch nicht im Wege der Einzelfreistellung freistellungsfähig. Die Freistellung einer Vereinbarung vom Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV ist von vier materiellen Voraussetzungen abhängig, die im betrachteten Einzelfall kumulativ erfüllt sein müssen. Die Kriterien sind:

- Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts (1.),
- angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstandenen Gewinn (2.),
- Unerlässlichkeit (3.) und
- kein Ausschluss von Wettbewerb (4.).

Das Vorliegen der vier notwendigen Voraussetzungen in Bezug auf das Wettbewerbsverbot der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung wurde seitens STIHL nicht nachvollziehbar dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich, jedenfalls nicht kumulativ. Dass das dritte Kriterium („Unerlässlichkeit“) hier nicht vorliegt wird bereits dadurch ersichtlich, dass STIHL das Wettbewerbsverbot gegenüber den STIHL Dienst Händlern im Juni 2021 ohne Weiteres für gegenstandslos erklären konnte und die STIHL Dienst Zusatzvereinbarung zum 31. Dezember 2021 ersatzlos auslaufen ließ. Somit kann das

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1 ff).

Wettbewerbsverbot nicht unerlässlich gewesen sein. Hinzu kommt, dass die STIHL Gruppe ein vergleichbares Wettbewerbsverbot ausschließlich in Deutschland und in keinem anderen Land vereinbart und praktiziert hat. Das Wettbewerbsverbot wurde außerdem nur einem Teil der STIHL Fachhändler auferlegt. Ferner hat die Beschlussabteilung festgestellt, dass keiner der Wettbewerber von STIHL in Deutschland ein solches Wettbewerbsverbot im Rahmen eines Selektivvertriebssystems verwendet. Schließlich war das Wettbewerbsverbot auch keine unerlässliche Voraussetzung für etwaige „Entwicklungspartnerschaften“ zwischen STIHL und STIHL Fachhändlern.

## **8. Ergebnis**

Das in der STIHL Dienst Zusatzvereinbarung verankerte Wettbewerbsverbot im Rahmen des Selektivvertriebssystems von STIHL in Deutschland war rechtswidrig. Als eine Vereinbarung, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezweckt und/oder bewirkt, verstößt das Wettbewerbsverbot gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV ohne freigestellt zu sein. Gleichzeitig liegt ein Verstoß gegen § 1 GWB vor, der ebenso wenig freistellbar ist.

## **9. Ausblick**

Über die getroffenen Feststellungen hinaus haben die durchgeführten Ermittlungen in dem Verfahren ergeben, dass in bestimmten Produkt-bezogenen Märkten für die betreffenden tragbaren und handgeführten Motorgeräte Strukturen bestehen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu gefährden. Insbesondere wurde festgestellt, dass neben STIHL auch andere Hersteller auf einzelnen Produkt-bezogenen inländischen Märkten über hohe bzw. sehr hohe Marktanteile verfügen. Auch ist STIHL nicht der einzige Hersteller, der insoweit ein Selektivvertriebssystem mit Händlerbindung und komplexem Konditionensystem betreibt. Vor diesem Hintergrund bestehen in dem Bereich weitergehende Fragen bezüglich der kartellrechtlichen Zulässigkeit der verwendeten Selektivvertriebssysteme und Konditionensysteme einzelner Hersteller, insbesondere auch unter dem Aspekt möglicher kumulativer Effekte sowie auch möglichen Missbrauchs von Marktmacht.

Das Bundeskartellamt wird die Wettbewerbsverhältnisse und deren Entwicklung in den Märkten für tragbare und handgeführte Motorgeräte für den Garten- und Landschaftsbau, die Landschaftspflege und die Forstwirtschaft daher weiter beobachten. Die dort tätigen Hersteller müssen sich bewusst sein, dass sie grundsätzlich selbst dafür verantwortlich sind, ihre vertikalen Vertriebsvereinbarungen im Rahmen des Legalausnahmesystems sorgfältig zu prüfen. Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften werden auch zukünftig nötigenfalls sanktioniert werden.

Der Beschluss vom 31. Mai 2022 ist nicht rechtskräftig. STIHL hat dagegen Beschwerde eingelegt.